

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00100 vom 1. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00100 du 1 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00100 del 1 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüssen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ZLG]).

E. 1.2

Als Einnahmen werden auch Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG)

sowie ein Fünftel des Reinvermögens angerechnet, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Dies gilt gemäss § 11 Abs.

E. 1.3

.3 vorstehend). 4.2

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin den Rückerstattungsanspruch zu Recht aus einer strafbaren Handlung hergeleitet. In Anwendung von Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG und Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB ist somit grundsätzlich eine Verwirkungsfrist von 15 Jahren massgebend. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückerstattungsverfügungen am 11. Januar 2017 war die Rückforderung der ab März 2003 vom Erblasser zu Unrecht bezogenen Zusatzleistungen demnach noch nicht verwirkt. Auch die in Art. 25 Abs. 2 ATSG statuierte einjährige relative Verwirkungsfrist ab Kenntnis des Rückforderungsanspruchs hielt die Beschwerdegegnerin ein, da sie — wie bereits dargelegt — erst im September 2016 vom Guthaben bei der A. ___ erfuhr. 4. 3 4.3.1

Die Beschwerdeführer stellen sich indes auf den Standpunkt, dass ihnen die aus dem Strafrecht abgeleitete längere Verwirkungsfrist von 15 Jahren nicht entgegengehalten werden könne. So hätten sie selbst keinen Straftatbestand erfüllt. Der Rückforderung komme zudem, soweit diese die Frist von fünf Jahren übersteige, die Funktion einer Busse respektive einer Sanktion zu. Da eine Sanktion für eine strafbare Handlung höchstpersönlicher Natur sei, könne sie nicht vererbt werden. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin lasse sich darüber hinaus nicht mit Art. 6 und Art. 7 EMRK vereinbaren (vgl. Urk. 1 S. 7 ff., Urk. 9 S. 2 und Urk. 12). 4.3.2

Die auf öffentlichem Recht beruhenden Geldforderungen und Geldschulden des Erblassers gehen mit seinem übrigen Vermögen auf die Erben über. Der für zivilrechtliche

Forderungen in Art. 560 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) aufgestellte Grundsatz der Schuldnachfolge gilt auch für öffentlichrechtliche Schulden, sofern sie vermögensrechtlicher Natur sind (BGE 96 V 72 E. 1). Mit dem Tod der rückerstattungspflichtigen Person geht die Rückerstattungsschuld — falls die Erbschaft nicht ausgeschlagen wurde — auf die Erben über, und zwar auch dann, wenn die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde (Urteil des Bundesgerichts P 67/03 vom 25. Oktober 2004 E. 3.1 mit Hinweisen ; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]). 4.3.3

Gemäss Erbschein vom 17. Mai 2016 haben die Beschwerdeführer die Erbschaft ihres Vaters als einzige gesetzliche Erben ausdrücklich angenommen (Urk. 7/269), womit die Rückerstattungsschuld auf sie übergegangen ist. Ihnen ist zwar dahin gehend beizupflichten (vgl. Urk. 1 S. 7), dass das Bundesgericht — soweit ersichtlich — bis anhin im Bereich der Sozialversicherung noch nicht darüber zu befinden hatte, ob die längere Verwirkungsfrist im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG auch gegenüber den Erben der versicherten Person zur Anwendung gelangt, welche die Leistungen in strafrechtlich relevanter Weise erwirkt hat. Das hiesige Sozialversicherungsgericht gelangte in einem Urteil vom 19. Februar 2013 allerdings zum Schluss , dass es unbeachtlich sei, ob die Beschwerdeführerin die strafbare Handlung selbst begangen hat oder ihre gesetzliche Vertreterin . Deren Verhalten sei insofern anzurechnen, als die siebenjährige [strafrechtliche]

Verjährungsfrist zur Anwendung gelange (ZL.2011.00097 E. 5.3). Dies legt nahe, dass entsprechend der Sichtweise der Beschwerdegegnerin auch gegenüber Erben die längere Frist gelten muss , obgleich sich diese selbst nicht strafbar gemacht haben.

Diese Auffassung wird durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR])

bekräftigt, welcher in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung vergleichbar zu Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG vorsah, dass auch für den Zivilanspruch die längere strafrechtliche Verjährung gelte, falls die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet werde. Nach dem sich das Bundesgericht zunächst in früheren Urteilen nicht zur Frage geäussert hatte, ob die längere strafrechtliche Verjährung auch gegenüber den Erben eines Täters zur Anwendung kommt (vgl. BGE 107 II 151 E. 4b mit Hinweisen) , führte es in BGE 122 III 195 E. 9c aus, dass grundsätzlich nur der Anspruch gegen den Täter der strafbaren Handlung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist

unterliegt , weshalb diese nicht für nur zivilrechtlich haftende Personen gilt . Davon nahm es jedoch einerseits explizit die juristische Person, die für das strafbare Verhalten eines Organs verantwortlich ist, und andererseits die Erben eines Täters aus (vgl. auch Däppen, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 3. Auflage , Basel 2003, Art. 60 N 11 sowie Koller, in: Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000 , § 25 N 59) .

Die Beschwerdeführer weisen in diesem Kontext zwar grundsätzlich berechtigterweise darauf hin (vgl. Urk. 1 S. 8) , dass Art. 60 Abs. 2 OR in der seit dem 1. Januar 2020

geltenden Fassung eine einschränkende Formulierung in Bezug darauf enthält, welche Personen sich im haftpflichtrechtlichen Bereich die strafrechtliche Verfolgungsverjährung entgegenhalten lassen müssen. So wird neu ausdrücklich auf die ersatzpflichtige Person Bezug genommen, die durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen hat. Der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) vom 29. November 2013 lässt sich ausser dem entnehmen, dass die längere Frist nur gegenüber dem Straftäter gelte und daher spätestens mit dessen Tod ende (vgl. BBl 2014 257). Entgegen ihrer Auffassung können die Beschwerdeführer daraus allerdings nichts zu ihren Gunsten ableiten. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG besagt, dass die längere Verjährungsfrist gemäss Strafrecht massgebend ist, falls der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird. Diese Regelung wird gemäss Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 2. März 2018 auch keine Revision erfahren, namentlich keine Anpassung, welche mit der Neuformulierung von Art. 60 Abs. 2 OR vergleichbar wäre (vgl. BBl 2018 1633). Daraus folgt, dass im Rahmen der Auslegung von Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG nach wie vor die soeben dargelegte bundesgerichtliche Praxis zu Art. 60 Abs. 2 OR heran zuziehen ist.

Folglich ist davon auszugehen, dass auch gegenüber den Beschwerdeführern als Erben die längere Verjährungsfrist von 15 Jahren zum Tragen kommt, obschon sie selbst keinen Straftatbestand erfüllt haben.

Soweit die Beschwerdeführer schliesslich die Meinung vertreten, Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG komme ausschliesslich pönaler Charakter zu, ist ihnen ebenfalls zu widersprechen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung (vgl. BGE 122 V 221 E. 6c), nicht die Sanktionierung des Leistungsbezügers respektive seiner Erben. Ferner ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass es sich als stossend erweisen würde, wenn eine versicherte Person auf Kosten des Versicherungsträgers unter Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht, mithin unrechtmässig

über Jahre hinweg ein Vermögen aufbauen beziehungsweise bereits bestehendes — gegenüber den Behörden verschwiegenes — Kapital bewahren und die Erben daraus wirtschaftliche Vorteile ziehen könnten. Da Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG der Charakter einer Strafe

abzusprechen ist, geht somit auch die Argumentation der Beschwerdeführer fehl, wonach der Entscheid der Beschwerdegegnerin Art. 6 und Art. 7 EMRK tangieren oder gar verletzen soll. Eine analoge Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Haftung der Erben für Steuerbussen des Erblassers (vgl. Urk. 9 S. 2, Urk. 10/1) fällt damit ebenfalls ausser Betracht. 4.3.4

Es kann demzufolge festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin gegen über den Beschwerdeführern zu Recht die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren zur Anwendung gebracht und von ihnen sämtliche vom Erblasser ab März 2003 bezogenen Zusatzleistungen zurückgefordert hat. Dies gilt auch für die darin inkludierten, ebenfalls unrechtmässig bezogenen kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüsse, da es gestützt auf § 19 Abs. 4 ZLG unbestrittenermassen zulässig ist, sämtliche dieser Leistungen zurückzufordern, sofern die letzte Leistungsauszahlung — wie im konkreten Fall (vgl. Urk. 7/434) — nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt (vgl. Urteile des Sozialversicherungsgerichts ZL.2018.00049 E. 3 vom 30. September 2019 und

ZL.2013.00035 E. 3 vom 25. November 2014). Abschliessend bleibt anzumerken, dass die Rückerstattungsforderungen von Fr.

5'673.30 (Krankheits- und Behindertenkosten ab 2011; Urk. 7/382) und von Fr. 132'838.-- (Zusatzleistungen ohne Krankheits- und Behindertenkosten ab 2003 ; Urk. 7/290/4, 7/292/4) in masslicher Hinsicht nicht beanstandet wurden und eine Korrekturbedürftigkeit diesbezüglich nicht vorliegt .

Gesamthaft erweist sich somit auch der Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Zusatzleistungen und Krankheits- und Behindertenkosten von 2003 bis 2016 (Urk. 2/1) als rechtmässig. 5.

Zusammenfassend

erweisen sich beide angefochtene n Einspracheentscheide vom 27. September 2018 (Urk. 2/1, Urk. 2/2) als rechtmässig , weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 6.

Die Beschwerdeführer haben im Rahmen des Erbganges Vermögenswerte entdeckt, die der verstorbene X.____ zu Lebzeiten offenbar den Steuerbehörden nicht gemeldet hatte, so dass die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung von Vermögenswerten besteht . Dies ist in Nachsicht von § 121 Abs. 1 des Steuergesetzes mittels Eröffnung dieses Entscheids dem Kantonalen Steueramt mitzuteilen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Rufener -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV , unter
Beilage eines Doppels von Urk.

E. 1.3.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3.2

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend so angepasst werden, dass aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert, als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 98). Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Mittels prozessualer Revision, welche von der Wiedererwägung

unterschieden werden muss, wird auf rechtskräftige Verfügungen zurückgekommen, wenn diese aufgrund neu entdeckter, seinerzeit ohne Ver schulden unbekannt gebliebener vorbestandener Tatsachen oder Beweismittel unrichtig sind (BGE 127 V 469 E. 2c, 119 V 184 E. 3a, 477 E. 1a, Urteil des Bun desgerichts P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 5, je mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Bei der Beurteilung einer Rückforderung unrechtmässig bezogener Sozialversi cherungsleistungen haben die Rechtsanwendenden beziehungsweise die kanto nalen Versicherungsgerichte zu prüfen, ob sich die Rückforderung aus einer straf baren Handlung herleitet. Liegt bereits ein verurteilendes oder freisprechendes Strafurteil vor, so ist die über den Rückforderungsanspruch befindende Behörde daran gebunden. Dasselbe gilt für einen rechtskräftigen Strafbefehl oder eine Ein stellungsverfügung der zuständigen strafrechtlichen Untersuchungsbehörden, welche dieselben Wirkungen haben. Fehlt es indessen an einem strafrechtlichen Entscheid, haben die Verwaltung und gegebenenfalls das Sozialversicherungsge richt vorfrageweise selber darüber zu befinden, ob sich die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung herleite und der Täter dafür strafbar wäre. Dabei gelten die gleichen beweisrechtlichen Anforderungen wie im Strafverfa hren, so dass der sonst im Sozialversicherungsrecht geltende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht (BGE 138 V 74 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Kantone können gemäss Art. 2 Abs. 2 ELG über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen fest legen. Der Kanton Zürich kennt nebst den bundesrechtlich geregelten Ergän zungsleistungen Beihilfen (§ 1 Abs. 1 lit. b ZLG) sowie Gemeindezuschüsse (§ 1 Abs. 1 lit. c und § 20 ZLG).

Nach § 19 ZLG

sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel zurückzuerstat ten, unter anderem wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind (Abs. 1 lit. a).

Gleiches gilt nach § 19a Abs.

E. 2

Der Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Nichteintreten sei aufzuheben und die Rückforderungsverfügung vom 12. September 2017 in der Höhe von Fr. 4'081.-- sei aufzuheben.

E. 2.1.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Zusatzleistungen von 2003 bis 2016 zusammengefasst, X. ___ sel. habe ab März 2003 Zusatzleistungen bezogen. Nach seinem Tod am 21. April 2016 habe sich im Rah men der Prüfung einer allfälligen Rückforderung herausgestellt, dass er gegen über dem Steueramt ein Vermögen von 1.2 Millionen Franken verschwiegen habe. Die Beschwerdeführer hätten das Erbe ausdrücklich angenommen und anerkannt, dass ein Rückforderungsanspruch für die von ihrem Vater während der letzten fünf Jahre

bezogenen Zusatzleistungen bestehe, jedoch nicht für die Zeit davor (Urk. 2/1 S. 2).

Es sei davon auszugehen, dass X.____ sel. bereits im Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug von Zusatzleistungen über ein Vermögen von mehr als einer Million Franken verfügt habe. Diese für die Berechnung der Zusatzleistungen wesentliche Tatsache habe er während Jahren verschwiegen und sowohl gegenüber den Steuerbehörden als auch der Durchführungsstelle aktiv falsche Vermögenswerte angegeben. Dadurch habe er den Straftatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt (Urk. 2/1 S. 4 ff.). Für die Verwirkung der Rückforderung sei daher die strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren massgebend. Die Rückforderung der ab März 2003 zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen sei folglich im Zeitpunkt des Erlasses der Rückerstattungsverfügungen am 1. Januar 2017 noch nicht verwirkt gewesen. Darüber hinaus seien auch die Verjährungsfristen für die Rückforderung der kantonalen Beihilfen und Gemeindegeldzuschüsse eingehalten worden (Urk. 2/1 S. 6 f.). Aufgrund der Höhe des nicht deklarierten Vermögens entspreche der Rückforderungsbetrag unbestrittenermassen der Höhe der insgesamt bezogenen Zusatzleistungen (inklusive Krankheits- und Behindertenkosten). Gemäss Bundesgericht gehe eine bloss grundsätzliche Rückerstattungspflicht des Erblassers auf dessen Erben über, sofern sie die Erbschaft annehmen, was vorliegend der Fall sei. Zudem gelte die strafrechtliche Verjährungsfrist auch gegenüber den Erben. Diese seien daher solidarisch für die Rückerstattungsforderungen von Fr. 132'838.-- (Zusatzleistungen ohne Krankheits- und Behindertenkosten ab 2003) sowie Fr. 5'673.30 (Krankheits- und Behindertenkosten ab 2011) haftbar (Urk. 2/1 S. 7 ff.).

E. 2.1.2

Im ebenfalls angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Krankheits- und Behindertenkosten hielt die Beschwerdegegnerin namentlich fest, dass gegen ihre Verfügung vom 12. September 2017 unbestrittenermassen verspätet Einsprache erhoben worden sei. Nach Art. 41 ATSG könne eine Frist wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise davon abgehalten worden seien, binnen Frist zu handeln. Die Verspätung sei ausschliesslich mit einem Versehen der Sekretärin begründet worden. Ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen stelle jedoch kein unverschuldetes Hindernis dar. Die Handlungen der Mitarbeiterin seien dem Rechtsvertreter und dessen Verhalten sei wiederum den Beschwerdeführern zuzurechnen. Ferner sei eine Entlastung über die Sorgfalt bei Wahl und Instruktion der Vertretung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund könne dem Fristwiederherstellungsgesuch nicht stattgegeben werden, weshalb auf die Einsprache nicht einzutreten sei (Urk. 2/2 S. 2).

E. 2.2

und 3.2, je mit Hinweisen). Soweit sich die Beschwerdeführer im Übrigen für die Anwendbarkeit des VRG aussprechen, kann ihnen nicht gefolgt werden. So sind Art. 38 bis 41 ATSG auf die Einsprache frist direkt anwendbar, weil sich Art. 52 ATSG im selben Abschnitt des Gesetzes befindet. Eine allfällig verspätete Einsprache ist daher,

wie zuvor dargelegt (E. 3.2 vorstehend),

im Lichte von Art. 41 ATSG zu beurteilen (Kieser, a.a.O., N 34 zu Art. 52; Urteil des Bundesgerichts 8C_910/2008 vom 30. Januar 2009 E. 2 und 3.4.2).

E. 2.2.1

In ihrer Beschwerdeschrift vom 29. Oktober 2018 machten die Beschwerdeführer bezüglich des Einspracheentscheids vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Zusatzleistungen von 2003 bis 2016 im Wesentlichen geltend, dass aufgrund der Aktenlage zwar von einem strafbaren Verhalten des Erblassers im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung auszugehen sei. Sie selbst hätten jedoch weder den Tatbestand von Art. 31 ELG, noch denjenigen von Art. 146 StGB erfüllt. Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG, welche rein pönaler Natur sei, gelange gegenüber ihnen als Erben somit nicht zur Anwendung, weshalb der Umfang der Rückleistung antragsgemäss auf den Zeitraum vom 21. April 2011 bis 21. April 2016 zu beschränken sei (Urk. 1 S. 6 ff.).

E. 2.2.2

In Bezug auf den Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Krankheits- und Behindertenkosten brachten die Beschwerdeführer in erster Linie vor, das Gesuch um Wiederherstellung der Frist sei im konkreten Fall anhand der Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) zu beurteilen. Dieses lasse den Exkulpationsbeweis ausdrücklich zu. Da die Sekretärin sorgfältig ausgewählt, instruiert und genügend überwacht worden sei und kein organisatorischer Mangel vorliege, sei das Begehren um Wiederherstellung der Frist gutzuheissen (Urk. 1 S. 6).

E. 2.2.3

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018 vertraten die Beschwerdeführer ergänzend den Standpunkt, dass eine Erbenhaftung für strafrechtliches Verhalten des Erblassers gegen Art.

E. 2.2.4

Unter Hinweis auf diverse Urteile des Bundesgerichts hielten die Beschwerdeführer schliesslich mit Eingabe vom 10. März 2020 daran fest, dass die längere strafrechtliche Verjährungsfrist vorliegend nicht zum Tragen komme, da nur der Erblasser Verfahrenspflichten verletzt und unrichtige Angaben gemacht habe (Urk. 12). 3.

E. 3

in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a ZLG sowie § 22 der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) für rechtmässig bezogene Zuschüsse.

Über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener kantonaler Leistungen enthält das ZLG keine Bestimmung, was indessen nicht etwa den Weg frei macht für die (sinngemässe) Anwendung von Art. 25 Abs. 1 ATSG. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist § 19 ZLG sinngemäss vielmehr auch auf zu Unrecht bezogene Leistungen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 9C_305/2012 vom 6. August 2012 E. 3.2).

Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung (§ 19 Abs. 4 ZLG). 2.

E. 3.1

Mit Einspracheentscheid vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Krankheits- und Behindertenkosten (Urk. 2/2) wies die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist ab und trat auf die Einsprache gegen die

Verfügung vom 12. September 2017 (Urk. 7/489) nicht ein. Hiergegen wenden die Beschwerdeführer ein, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht die Bestimmungen des VRG zur Anwendung gebracht habe. §

E. 3.2

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

Da es sich dabei um eine gesetzliche Frist handelt, kann diese nicht erstreckt werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 ATSG).

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). Eine Fristwiederherstellung ist nur zulässig, wenn kein Verschulden am Versäumnis besteht (Kieser, ATSG-Kommentar,

4.

Aufl., Zürich/Basel/Genève

2020, N 9 zu

Art.

41

ATSG), der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) somit kein Vorwurf gemacht werden kann (BGE 112 V 255 E. 2a mit Hinweisen). Die Wiederherstellung beurteilt sich nach Massgabe der Gesuchsbegründung (BGE 119 II 86 E. 2b). Entschuldbare Gründe liegen vor, wenn die säumige Person aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen (BGE 119 II 86 E. 2a). Eine objektive Unmöglichkeit, die nicht in einer Nachlässigkeit begründet liegt, ist beispielsweise bei derart schwerer Krankheit gegeben, dass die betroffene Person von der Rechtshandlung abgehalten wird und auch nicht in der Lage ist, eine Vertretung zu bestellen (BGE 122 V 255 E. 2a, Urteil des Bundesgerichts C 350/00 vom 20. Dezember 2000 E. 2a).

E. 3.3

Es steht fest und ist unbestritten, dass die vom 13. Oktober 2017 datierende Einsprache erst am 20. Oktober 2017 — und damit nach Ablauf der 30tägigen Einsprachefrist gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG — der Post übergeben wurde (vgl. Urk. 1 S. 6 sowie Urk. 7/497 und 7/510). Auf die Einsprache war folglich nicht einzutreten, es sei denn, die Einsprachefrist wäre wiederherzustellen gewesen.

In dieser Hinsicht hat die Beschwerdegegnerin zutreffend festgehalten, dass das auf Unachtsamkeit zurückzuführende Versehen der Sekretärin des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer beim Versand der Einsprache (vgl. Urk. 7/512) kein unverschuldetes Hindernis darstellt, welches

ein fristgerechtes Handeln verunmöglicht hätte.

Die Handlung der Sekretärin wurde ferner zu Recht dem Rechtsvertreter und dessen Verhalten wiederum ebenfalls korrekterweise den Beschwerdeführern zugerechnet. Eine Entlastung über die Sorgfalt bei Wahl und Instruktion der Vertretung ist nicht möglich (vgl. Kieser, a.a.O., N 15 zu Art. 41 ATSG sowie Urteile des Bundesgerichts 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1 f. und 9C_821/2016 vom 2. Februar 2017 E.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einem verschuldeten Versäumnis ausging, das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist abwies und auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 12. September 2017 nicht eintrat. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen. 4. 4.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit des Einspracheentscheids vom 27. September 2018 betreffend Rückforderung von Zusatzleistungen von 2003 bis 2016 (Urk. 2/1). Mit Blick auf die Aktenlage ist ausgewiesen und unbestritten, dass X. sel. von März 2003 bis zu seinem Tod am 21. April 2016 — respektive bis zum Ende dieses Monats

(vgl. Art.

E. 6

und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG dürfe daher im konkreten Fall nicht angewendet werden (Urk.

E. 9

S. 2).

E. 12

- Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

sowie an: - Kantonales Steueramt, Division Bau/BAAW, Bändliweg 21, 8090 Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende/Der Gerichtsschreiber Fehr/Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.